

**Satzung der Gemeinde Kurort Rathen
zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen
Straßen während der Wahlkampfzeit
(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)**

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen in seiner Sitzung am 26.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gemeinde Kurort Rathen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 26.08.2002, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen.

Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb für Gemeindestraßen und +Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt.

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Kurort Rathen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen, im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Kurort Rathen und dem Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie deren Bewerber und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Kurort Rathen bzw. zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen aufstellen.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Es gelten folgende Höchstgrößen:

Stellschilder	120 cm x 100 cm
Hängeschilder	85 cm x 60 cm
Großflächenplakatschilder	360 cm x 260 cm

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis

steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

Wahlwerbung und Informationsstände entlang von klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) sind grundsätzlich nur innerhalb von Ortsdurchfahrten zulässig.

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und 20 m vor den Haupteingängen von Kindertagesstätten in der Gemeinde Kurort Rathen;
 - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
- zusätzlich nur für Wahlwerbung:

(4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde Kurort Rathen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

Wahlwerbung und Informationsstände entlang von klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) sind grundsätzlich nur innerhalb von Ortsdurchfahrten zulässig.

§ 5

Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

(1) Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich bei der Gemeinde Kurort Rathen einzureichen.

(2) Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem

Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf die Erlaubnis grundsätzlich nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

(3) Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3 genannten Bedingungen entspricht oder wenn der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt des Werbeplakates keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Verfahren während der Vorwahlzeit

(1) Hänge- und Stellschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern nach Maßgabe dieser Satzung werben. Die Anzahl der Plakate richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Großflächenplakatschilder

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Kurort Rathen zulässig. Vor Erteilung der Erlaubnis holt die Stadt Königstein als erfüllende Gemeinde für die die Gemeinde Kurort Rathen bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen in der Baulast des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers ein. Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an den Fachbereich Ordnungswesen zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschränke, Schaltkästen) sowie an Buswartehallen, Fähranlagen und Bootsanlagen
- an Hauswänden

Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen, zur Anbringung dürfen nur Kabelbinder verwendet werden. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

Anhörungen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Kurort Rathen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht befürwortet. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Kurort Rathen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind

gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.


§ 11 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamt-schuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Kurort Rathen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Rathen, 27.08.2013


Thomas Richter
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Kurort Rathen zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Die Höchstanzahl der Plakate pro Ortsteil der Gemeinde Kurort Rathen wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Ortsteile	Anzahl der Wahlplakate pro Partei / Organisation
-----------	---

Niederrathen	4
--------------	---

Oberrathen	4
------------	---

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Richter
Bürgermeister

